

Anlage 1

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen Vom XX. Dezember 2005

Aufgrund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111-2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2006 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 121 festgelegt, davon in Bremen 97 und 24 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Stufen:

Stufenschwerpunkt Zahl der Ausbildungsplätze

Primarstufe	25	
Sekundarstufe I	33	
Sekundarstufe II	63	davon 36 Ausbildungsplätze für Hauptseminare, die auch für berufsbildende Fachrichtungen ausbilden.

- (3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Stufenschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.
- (4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundarstufe II	Sekundarstufe I	Primarstufe
Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft	-	2	-
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	2	-
Arbeitslehre/Techn.Werken	-	3	-
Arbeitslehre/Technologie	-	1	-
Biologie	5	4	-
Chemie	2	0	-
Deutsch ¹⁾	9	4	13
Englisch	12	7	3
Französisch	2	1	-
Geographie	3	2	-
Geschichte	4	2	-
Griechisch	0	-	-
Informatik	3	-	-
Kunst	3	2	-
Latein	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	2
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	4
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	5
LB Sachunterricht	-	-	4

1) enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache.

Fach	Sek. II	Sek. I	Primarstufe
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	2
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	1
Mathematik	11	10	11
Musik	5	3	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	2	5	-
Politik ²⁾	10	1	-
Psychologie	0	-	-
Religionskunde	2	1	-
Russisch	0	0	-
Sonderpädagogik	2	-	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	-	7	5
Davon:			
• Geistigbehinderten Pädagogik		2	2
• Hörbehinderten Pädagogik		0	0
• Lernbehinderten Pädagogik		3	2
• Körperbehinderten Pädagogik		0	0
• Sehbehinderten Pädagogik		1	0
• Blinden Pädagogik		0	0
• Verhaltensgestörten Pädagogik		1	1
• Sprachbehinderten Pädagogik		0	0
Soziologie	1	-	-
Spanisch	4	1	-
Sport	7	8	-
Wirtschaftslehre	0	-	-

²⁾ davon in der Sekundarstufe II 8 Ausbildungsplätze mit berufsbildenden Fachrichtungen

Berufsbild.Fachrichtungen	36
davon:	
• Bautechnik	4
• Biotechnik	2
• Chemietechnik	0
• Elektrotechnik	2
• Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	2
• Gestaltungstechnik	0
• Graphische Technik	2
• Land- und Gartenbauwissenschaft	0
• Metalltechnik	0
• Pflegewissenschaft	4
• Sozialwissenschaft	2
• Technische Informatik	3
• Textil- u. Bekleidungstechnik	0
• Wirtschaftsinformatik	1
• Wirtschaftswissenschaft ³⁾	14

- (5) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik und Politik im Sekundarbereich I nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für die Sekundarstufe II.
- (6) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für das Fach Informatik in der Sekundarstufe II nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze für die allgemeinbildenden Fächer Chemie, Englisch und Physik der Sekundarstufe II bei gleichmäßiger Verteilung. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, so entscheidet das Los.

³⁾ davon 2 Ausbildungsplätze mit dem Schwerpunkt "Recht"

§ 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 - 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 171), sind alle in § 2 aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

1. In der Sekundarstufe II:

Berufliche Fachrichtungen:

Bautechnik, Biotechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Graphische Technik, Wirtschaftswissenschaften

Allgemein bildende Fächer:

Informatik, Latein, Mathematik, Physik, Sonderpädagogik, Spanisch

2. In der Sekundarstufe I:

Arbeitslehre/Haushalts- und Ernährungswissenschaft, Arbeitslehre/Hauswirtschaft, Arbeitslehre/Technisches Werken, Arbeitslehre/Technologie, Biologie, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Musik, Physik, Religionskunde, Sonderpäd. Fachrichtungen, Spanisch, Sport

3. In der Primarstufe:

LB Kunst, Musik, Sport mit dem Schwerpunkt Musik, LB Wirtschaft und Technik (Techn. Werken)

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 7. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 321 - 2040-i-4) außer Kraft.

Bremen, den XX. Dezember 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft